Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1926)

Heft: 21

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 27. Mai

Schweizerische Kirchen-Zeitung

1926 № 21

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Titularfeste und Patrozinien. — S. E. Mgr. Luigi Maglione, Nuntius in Paris. — Die Tugenden des Familienlebens. — Der Weg zur Heiligsprechung des sel. Bruder Klaus. — Kirchliche Streiflichter. — Aus der Praxis für die Praxis. — Die Konfessionen in der Schweiz. — Ein Denkmal für die päpstliche Schweizergarde. — Jubiläumsablass in Mariastein.

Titularfeste und Patrozinien. *)

(Schluss.)

7. Eine Frage für sich ist die Feier ehemaliger Ortspatrone an Orten, die dem Protestantismus anheim gefallen sind, wo aber in neuerer Zeit der katholische Kult wieder auflebte. Es ist das in der Schweiz vielerorts der Fall, vor allem in den Hauptstädten Bern (St. Vinzenz), Basel (St. Heinrich), Zürich (St. Felix und Regula) u. s. w. Sind diese ehemaligen Stadtpatrone auch wieder zu feiern und wie? Es liegt dem Schreibenden natürlich fern, den massgebenden kirchlichen Instanzen darüber Belehrungen geben zu wollen; aber an Hand der oben ausgeführten Grundsätze könnte die Frage vielleicht folgendermassen beantwortet werden:

Eine Verpflichtung zu dieser Feier liegt jedenfalls nicht vor. Die Gesetze über die Wahl der Patrone wurden erst 1630 erlassen, jene über ihre Feier durch die liturgischen Bücher Pius V. Diese Gesetzgebung erfolgte somit zu einer Zeit, wo der tatsächliche Kult dieser Stadtpatrone bereits längst unterbrochen war. Auch ist seither ein solcher Kult nie wieder aufgenommen worden, was wohl einer rechtmässigen Consuetudo contra legem gleichkommt. Dagegen ist die Auffassung gerechtfertigt, dass eine solche Feier dem Geiste der liturgischen Gesetze entsprechen würde, die auf eine möglichst intensive Verehrung der Ortsheiligen dringen. Diese Heiligen hörten trotz der Sistierung ihres Kultes nicht auf, zu den betreffenden Gebieten in besonderer Beziehung zu stehen und wenigstens im weitern Sinne deren Patrone zu sein; die Unterdrückung des Kultes im 16. Jahrhundert war ein Gewaltakt, der sie nicht gänzlich aus ihrer historisch begründeten Stellung verdrängen konnte. Es blieben übrigens gewisse Reste ihrer Verehrung selbst in der protestantischen Zeit erhalten (z. B. St. Felix und Regula im Zürcher Stadtsiegel, St. Vinzenz in Berner Standesscheiben). Auch sind diese Heiligen, die durch Jahrhunderte an diesen Stätten verehrt wurden, ja sogar daselbst begraben waren (St. Felix und Regula in Zürich) sicher die berufenen Schützer des daselbst neu auflebenden Katholizismus. Es wäre somit ein Kult dieser Stadtheiligen nach den liturgischen Gesetzen über die Patrone durchaus gerechtfertigt. Natürlich würde es sich zunächst nur um eine Feier pro choro handeln, ob und in welcher Form auch eine solemnitas pro populo etwa am darauf folgenden Sonntag zu halten wäre, bliebe ganz dem klugen Ermessen der zuständigen Stellen überlassen. Wenn vorliegender Aufsatz zum Wiederaufleben dieser alten Patrozinien etwas beitragen könnte, so wäre das für den Schreibenden eine grosse Genugtuung.

Vor einiger Zeit bin ich mit Wehmut durch die immer noch wunderschönen und weihevollen Hallen der beiden ehrwürdigen Zürcher Münster geschritten, habe die verlassene Märtyrerkapelle im Grossmünster betreten, Krypta und Kreuzgang bewundert und die wenigen alten Bilder, die der Wut der Zerstörer entgingen, mit stiller Ehrfurcht betrachtet. Da ist die grosse katholische Vergangenheit der Limmatstadt vor mir lebendig geworden, die alten Zeiten, wo am Tag von St. Felix und Regula die betenden Pilgerscharen diese heiligen Hallen füllten und sangen:

Urbs imperialis plaude
Thuricensis dulci laude
Martyrum praeconio;

Quae reliquiis sacraris
Illorum et adiuvaris
Inclito suffragio. *(Aus einer alten Sequenz)*

Und wie ich sann und schaute, da kam Leben in die alten Malereien und Skulpturen und es war mir, als fingen die Zürcher Heiligen an zu klagen, dass heute die Urbs imperialis Thuricensis ihr Lob nicht mehr feierlich singe, dass keine Brücke geschlagen werde zwischen der alten und der neuen Zeit, auf der sie hinüber schreiten könnten in die neuen Gotteshäuser ihrer geliebten Stadt, wie sie einst in grauer Vorzeit in festlichem Zuge hinüberschritten vom grossen Münster weg über die Limmatbrücke zum neuen Gotteshaus der Frauen, das der deutsche Ludwig zu ihrer Ehre gestiftet. Diese Klage ging mir tief zu Herzen. Mit kühnem Mut schaute ich empor zu den blassen und doch lebensvollen Gestalten und sagte ihnen: „Schaut ihr lieben Heiligen, ich bin zwar nur ein armer Mönch und staubiger Bücherwurm und habe herzlich wenig

*) S. Nr. 19.

zu bedeuten in der grossen Kirche Gottes. Ich werde daheim nur um Hilfe angerufen, wenn jeweilen das alte Jahr zur Neige geht und das neue Klosterdirektori erst schweisstriefend bei den Hundstagen angelangt ist. Aber doch will ich es wagen, für euch einzustehen; ihr seid mir liebe, alte Bekannte, in den Pergamenten meiner Klosterbücherei stehen eure Namen auch, und dabei stehen schöne Lieder, die einst in meinem Gotteshause zur euerer Ehre erklangen und, so Gott will, in einfacherer Form bald wieder erklingen werden. Und der Gründer meines lieben Klosters, der edle Kurt von Seldenbüren, hat sicher einst auch an eurem Grabe gebetet, und euer Segen hat ihn begleitet, als er aus dem Zürcherland wegzog hinauf an den Fuss des Titlis, um dort ein Gotteshaus zu bauen. Darum fühle ich mich euch verpflichtet; es ist zwar wenig, was ich für euch tun kann, aber ich will es tun. Ich will ein Wort zu eueren Gunsten in die Kirchenzeitung schreiben; diese wird viel und gern gelesen, auch von Stadtpfarrern und andern grossen Herren, die mehr zu sagen haben als ich. Solche grosse Leser werden vielleicht auch die Bitte lesen, die ich für euch dort niederlege und nicht bloss für euch, sondern für alle, denen es ähnlich ergangen ist wie euch. Ja vielleicht werden sie diese Bitte sogar erhören und dafür sorgen, dass die alten Stadtpatrone von Zürich, Bern und anderswo im Schweizerland wieder in ihre alten Rechte und Ehren eingesetzt werden. Aber beten müsst ihr dann, viel und kräftig beten am Throne Gottes, beten, dass sie Früchte trage, die treue Arbeit der braven Seelsorger der Diaspora, die kämpfen und ihre Kraft verzehren für die gleichen Güter, wofür ihr einst euer Blut an dieser Stätte vergossen, beten, dass neues Leben blühe aus den Ruinen und dass der alte herrliche katholische Glaube mehr und mehr wieder erstarke allüberall im lieben schönen Schweizerland, zu dessen ersten und besten Bürgern ihr gehört." — So sprach ich lange mit den lieben Heiligen und fast wurde mir schwer ums Herz, als der Zeiger meiner Uhr mir sagte, dass ich scheiden müsse von dieser Stätte, wo leider kein Altar mehr steht und doch jeder Stein katholisch ist. Mit Ehrfurcht betrachtete ich noch ein paar Augenblicke das schöne alte St. Felix- und Regulabild an der Aussenseite des Fraumünsters. Dann nahm ich Abschied von den ehrwürdigen Heiligtümern, die mir eine unvergesslich schöne Stunde bereitet. Sinnend schritt ich weiter, der Limmat entlang, die seit mehr als tausend Jahren am Zürcher Märtyrergrab verehrungsvoll ihre Lieder rauscht und mich viel besser verstand als der Menschenstrom, der an mir vnrüberflutete. Ich kam auf den Bahnhofplatz, wo die Velos und Autos in wilder Hast durcheinander jagen und alle Erinnerungen an die gute alte Zeit in den Boden rennen wollen. Aber all das Getriebe der neuen Zeit konnte die weihevolle Erinnerung an mein Gespräch mit den Zürcherheiligen nicht stören, immer wieder traten sie mir vor die Seele und mahnten mich, mein Wort einzulösen. Ich tue es heute dankbar und freudig in der Ueberzeugung, dass in der Pflege lokaler Heiligenkulte ein schönes Stück edelster Heimatliebe und eine reiche Quelle göttlichen Segens liegt.

IV. Die Bilder der Titulare und Patrone.

Ueber die Anbringung der Bilder der Titulare und Patrone in den Kirchen bestehen meines Wissens keine direkten Vorschriften. Doch sind solche bildliche Darstellungen ein beliebter und sehr entsprechender Kirchenschmuck. Wo werden diese Bilder am besten angebracht?

Für das Bild des Titulus ist ohne Zweifel der richtige Platz der Hochaltar und zwar das Hochaltarbild, wenn ein solches dem Stil der Kirche entspricht. Der Titulus ecclesiae soll nach der Vorschrift des Codex iuris canon. zugleich Titulus des Hochaltars sein. Es ist nun etwas auffallend, dass in unsern Kirchen die Nebenaltäre meistens das Bild ihres Titulus tragen, der Hochaltar dagegen vielfach nicht. Sehr passend ist auch die Anbringung der Titulares in Form von Statuen zu beiden Seiten des Hochaltars. In irgend einer Form sollte der Titulus im Chor der Kirche seine Stellung haben. Nicht entsprechend ist es sicher, wenn das Bild des Kirchentitulars bloss an einer andern Stelle der Kirche angebracht ist, während am Hochaltar nichts davon zu sehen ist. Der Titularis gibt ja der Kirche, wie oben gesagt wurde, den Namen, und das sollte in der bildlichen Darstellung klar zum Ausdruck kommen.

Was die Bilder der Patrone anbelangt, so kommt es darauf an, ob sie zugleich Titulare sind oder nicht. Sind sie es, so ist ihr Platz wie gesagt im Chor; sind sie es nicht, so besteht volle Freiheit. Hat die Kirche ein Geheimnis als Titel und hat der Ort ausserdem einen oder mehrere Patrone, so ist es das Entsprechendste, dass der Titel den Gegenstand zum Hochaltargemälde gibt, die Patrone dagegen, sofern der Stil der Kirche das zulässt in Form von Statuen den Hochaltar flankieren. Passend ist es auch, den Patronen den einen und andern Seitenaltar zu weihen. Ein sehr sinnvoller Brauch, der im Mittelalter überaus beliebt war, und auch in neueren Kirchen wieder öfters getroffen wird, ist die Anbringung von Bilderserien aus dem Leben des Patrons in der Kirche. Sehr hübsch wirken solche Darstellungen z. B. in der hochinteressanten, prächtig renovierten ehemaligen Stiftskirche von Schännis. Der Patron ist der Fürbitter der Gemeinde am Throne Gottes und das Vorbild der Gläubigen auf ihrem Weg zum Himmel; sein Leben und Leiden sollte daher dem Volke recht vertraut sein. Wenn ein starkes künstlerisches Talent solche Gemäldeserien schafft, so bilden sie einen überaus wirkungsvollen Schmuck des Gotteshauses und geben ihm das Gepräge echter Bodenständigkeit.

Ein vorzüglicher Platz für die Anbringung des Patronsbildes ist endlich die Fassade der Kirche oder ein grosses Portal, das den Ausblick auf die Ortschaft gewährt. Es wäre zu wünschen, dass diese Lösung der Frage, natürlich unter gewissenhafter Wahrung der künstlerischen Forderungen noch mehr Uebung würde, weil dadurch die Idee des Patroziniums: treue, segnende Wacht über Land und Volk, überaus glücklich zum Ausdruck kommt. Solche Patronsbilder finden sich z. B. an den Fassaden der imposanten Pfarrkirchen von Hochdorf und Hitzkirch im Kanton Luzern, der Patron von hoher Warte aus als treuer Schützer über die Ortschaft

hinschaut. Nicht weniger wirkungsvoll sind die Statuen der beiden Ortspatrone St. Nikolaus und St. Laurentius am grossen Seitenportal der neuen Pfarrkirche in Frauenfeld.

Wähle man diesen oder jenen Standort der Titular- und Patronsbilder, immer sollte die Idee des Titels, resp. des Patroziniums entsprechend zum Ausdruck kommen. Die richtige Verwendung dieses Kirchenschmuckes gibt dem einzelnen Gotteshaus sein individuelles Gepräge und macht es recht eigentlich zum Vaterhaus der grossen Pfarreifamilie.

Mit diesem Gedanken schliessen unsere Ausführungen. Es sei betont, dass in der Frage der Patrozinien trotz aller Dekrete der Ritenkongregation manche Unklarheit bestehen bleibt. Oertliche Bräuche und Ueberlieferungen, die oft sehr weit zurückreichen, haben mancherorts ganz eigenartige Verhältnisse geschaffen, die sich unter keine Rubrik bringen lassen. In solchen Fällen gilt der bewährte Grundsatz: in dubiis libertas. Die liturgische Verehrung angestammter Titulare und Patrone aber sollte jedem Seelsorger am Herzen liegen, und ein gesunder konservativer Sinn sollte auch auf diesem Gebiete über ehrwürdige alte Institutionen wachen, die ja stets ein schönes Stück Orts- und Pfarrgeschichte in sich bergen.

Stift Engelberg.

Dr. P. Leodegar Hunkeler O. S. B.

S. E. Mgr. Luigi Maglione, Nuntius in Paris.

S. Exz. Mgr. Luigi Maglione, Nuntius bei der Eidgenossenschaft, ist zum Nuntius in Paris ernannt worden und zwar durch Motu proprio des Hl. Vaters. Die Nachricht wurde erst letzten Samstag offiziell bekannt. In der ganzen Schweiz, nicht nur in katholischen Kreisen, sondern auch bei wohlunterrichteten Andersgläubigen, wird der Weggang des hervorragenden Prälaten, der seine überaus delikate Mission mit vollendetem Takte auszuüben verstand, sehr bedauert werden.

Im Februar 1918 wurde Mgr. Maglione als Nachfolger Mgr. Marchettis, des jetzigen Sekretärs der Propaganda, zum interimistischen Apostolischen Delegaten in Bern ernannt, und am 8. November 1920 überreichte Seine Exzellenz dem in corpore versammelten Bundesrat das päpstliche Akkreditivschreiben. Schon in der ersten Stellung verstand es Mgr. Maglione, die guten Beziehungen, die inoffiziell zwischen dem Hl. Stuhle und dem Bundesrat von seinem Vorgänger angeknüpft worden waren, fruchtbar zu fördern. Voll aber entfaltete er seine hervorragenden diplomatischen Talente während seiner nun fünfeinhalbjährigen Stellung als Nuntius. Mit den Bundesräten stand er in den denkbar besten offiziellen und persönlichen Beziehungen. Gemäss der auch im kirchlichen Gesetzbuch gegebenen päpstlichen Wegleitung förderte Mgr. Maglione das gute Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf alle Weise. Nicht nur auf eidgenössischem, sondern als wertvoller Vermittler auch auf kantonalem Boden. Wir erinnern an die Regelung der Sittener Bistumsfrage, an die Neuorganisation der nunmehrigen Diözese Lausanne-Genf-Freiburg und die Erhebung der Kollegiatkirche St. Nikolaus zur Kathedralkirche. Auch der Kanton Luzern wusste die notwendig gewordene Reform seiner staatlich-kirchlichen Verhältnisse geschickten und einflussreichen Händen anvertraut. Obgleich es für den an Licht und Sonne gewohnten Neapolitaner ein grosses Opfer war, sich an das Klima des Nordens und eine völlig verschiedene Lebensweise zu gewöhnen, so brachte Mgr. Maglione doch stets der Schweiz und all ihren Bewohnern, ohne Unterschied der Rasse und Konfession, ein herzliches Wohlwollen und viel Verständnis entgegen. Wir hoffen, dass der hohe Prälat am glänzenden, aber auch sorgenvollen Posten der Pariser Nuntiatur noch öfters mit Freude an die „deliziosa semplicità elvetica“ — ein von ihm geprägtes Wort — sich zurückerinnern werde. Die Nuntiatur Mgr. Luigi Maglione's wird schon als die der Wiederaufnahme der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Hl. Stuhle und der Eidgenossenschaft seit den Wirren des Kulturkampfes, aber nicht nur durch diesen mehr äusseren Umstand, sondern auch durch ihre fruchtreiche Wirksamkeit einen markanten, hervorragenden Platz in der vielhundertjährigen Geschichte der päpstlichen Gesandtschaften in der Schweiz einnehmen. V. v. E.

Die Tugenden des Familienlebens.

Kritische Erörterungen im Anschluss an die Besprechung des Lehrbuches: A. Vermeersch, **Theologiae moralis Principia — Responsa — Consilia.** 4 vol. 1922 à 1924. Chrales Beyaert, Bruges, Belgique.

In den letzten Jahrzehnten hat die Moraltheologie eine aussergewöhnliche Entwicklung gefunden. Wir ersehen das schon rein äusserlich aus den vielen moraltheologischen Studien und Lehrbüchern, die veröffentlicht wurden. Aber auch der Inhalt dieser Lehrbücher findet eine beständige Vertiefung und Entwicklung, obschon hier noch ein weiter Weg zu machen ist. Das Wiederaufblühen der thomistischen Studien unter dem Einflusse der letzten grossen Päpste trug viel zu dieser Entwicklung bei. Dazu kam die moderne Kodifikation der Gesetze in vielen Kulturstaaten und vor allem die Veröffentlichung des kirchlichen Gesetzbuches.

Pater Vermeersch hat es ausgezeichnet verstanden, die modernen Gesetze in seinem Lehrbuch zu verarbeiten. Kirchenrecht und staatliches Recht der verschiedenen Kulturländer werden mit einer solchen Vollständigkeit zur Geltung gebracht, dass es wohl kaum eine für die Moraltheologie wichtige rechtliche Frage gibt, die nicht ausführlich behandelt wäre. Dies ist ein grosser Vorzug des Werkes, aber auch eine gewisse Gefahr, indem die Moraltheologie zu sehr Rechtscharakter annimmt. Sodann wird die spezielle Moraltheologie, im Anschluss an den heiligen Thomas, nicht nach den Geboten, sondern nach der Tugendlehre eingeteilt. Dadurch erhält das ganze Werk mehr innere Entwicklung.

Im ersten Band behandelt Vermeersch die allgemeinen Grundlagen der Moraltheologie, die Theologia fundamentalis. Einleitend gibt er den Begriff der Moraltheologie, ihre Beziehungen zu andern Wissenschaften, ihre Quellen und Methoden. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick zeigt uns die Entwicklung der Moraltheologie. Die Hauptteile des ersten Bandes handeln über den menschlichen Akt, über das Gesetz und Gewissen und über die Sünde. Die allgemeine Tugendlehre wird nur am Schlusse spärlich entwickelt. Ebenso werden die Leidenschaften zu kurz unter dem einseitigen Obertitel „Impedimenta et fines liberi arbitrii“ behandelt. Leidenschaften und Tugenden geben jedoch dem Menschen Dispositionen und sind daher

für das moralische Leben von der grössten Bedeutung, da der Mensch meistens seinen Dispositionen folgend handelt. Die Ausführungen des heiligen Thomas über die Leidenschaften und Tugenden im allgemeinen sind voll tiefster Lebensweisheit.

Im zweiten Band handelt Vermeersch „De virtutum exercitatione". Der Natur der Sache gemäss erörtert er im ersten Teil die göttlichen Tugenden und im zweiten Teil die moralischen Tugenden. Leider wird die Tugend der Caritas nicht abschliessend entwickelt, sondern der Verfasser verweist auf die Dogmatik. Die Tugend der Pietät erörtert er vor der eigentlichen Gerechtigkeit. Als Teiltugend kann sie jedoch nur aus dem klaren Begriff der Gerechtigkeit heraus voll erfasst werden. Bei der Tugend der Mässigkeit scheidet er zweckdienlich den Traktat über die Keuschheit und Ehe aus, um ihn in einem vierten Bändchen sehr eingehend und klar zu entwickeln. Priester und Theologiestudenten finden hier eine meisterhafte Behandlung dieser schwierigen Gebiete.

Sehr gründlich und klar ist auch der dritte Band geschrieben. Er handelt „De personis, de sacramentis, de ecclesiae praeceptis et censuris". Besonders hier macht sich die grosse Rechtskenntnis des Verfassers vorteilhaft geltend. Die Moraltheologie ist mit dem neuen Gesetz in vollen Einklang gebracht.

Das grosse Interesse, das wir dem ausgezeichneten Lehrbuch Vermeerschs entgegenbringen und die Wichtigkeit der Sache veranlassen uns noch, auf eine Schwäche des Werkes aufmerksam zu machen; es betrifft die Beziehungen der Familienglieder unter einander, oder die Tugenden des Familienlebens.

Im menschlichen Zusammenleben sind die Familienbeziehungen weitaus die interessantesten und schönsten. Die Tugenden, welche im gewöhnlichen Leben selbständig entwickelt und klar abgegrenzt neben einander auftreten, verschlingen und durchweben sich in der Familie zum wunderbarsten Tugendgebilde. Nicht nur die Menschen verknüpfen sich in der Familie, eine Familie bilden auch die innig verschlungenen Tugenden.

An diesen interessantesten Lebenserscheinungen gehen nun viele moderne Moralisten einfach vorbei. Sie wollen nicht diese wunderbare Tugendfülle ausbreiten und jede einzelne Familientugend in sich und in ihrer Verknüpfung mit den andern Tugenden darlegen. Sie wählen vielmehr einen allgemeinen Oberbegriff, dem sie unterschiedslos die herrlichsten Tugenden unterstellen. Bei dieser Darstellung verlieren diese Tugenden ihren herrlichen Charakter. Der allgemeine, unpassende Oberbegriff, dem beinahe das ganze Tugendleben in der Familie unterstellt wird, ist die Pietät.

Vermeersch schliesst sich leider dieser Richtung an. Er schreibt: „Propter unitatem autem cum ipsis parentibus, parentes in conjuge, in filiis, in consanguineis, in nobismetipsis venerari possumus et debemus. . . . Ac spontanea reverentia qua consanguineos colimus et quae, maxime inter propinquiores, est praesidium castitatis, ipsa testatur formalem pietatis rationem a conjuge, a filiis, a consanguineis, a nobismetipsis participari." „Formalis pietatis titulus in Deo, dein in parentibus et patria primario inest; propter conjunctionem cum parentibus, titulus a conjuge, a filiis, a consanguineis, a nobismetipsis, ... participatur" II. S. 236). Auf diese Pietätspflicht gegen die Eltern führt er nun die verschiedensten Tugendpflichten der Familienglieder zurück. So meint er u. a., die Eltern müssen aus Pietät das Kind ernähren und erziehen (S. 244), aus Pietät müssen die Eltern Güter erwerben, um das Kind zu ernähren und ihm eine standesgemässe Erbschaft zu sichern (S. 246). Wenn die Eltern den Pflichtteil gegenüber den Kindern beeinträchtigen, so können sie damit schwer die Pietät verletzen, falls sie nicht entschuldigt sind (S. 487). Aus Pietät schulden sich die Gatten Liebe, gemeinsames Wohnen und den Unterhalt (S. 253). Der Herr hat eine Pflicht der Quasi-Pietät gegen die Dienstboten und darf sie daher nicht an der Erfüllung der Kirchengebote verhindern, er darf ihnen kein Unrecht antun, sie nicht vorzeitig aus dem Hause entlassen (S. 269). Auch der Arbeitsherr hat seinen Arbeitern gegenüber Pflichten der Quasi-Pietät (S. 271, 273).

Ohne weiteres wird man einsehen, dass diese Lebenspflichten unmöglich unter dem Begriff Pietät richtig erfasst und gewürdigt werden können. Der enge Rahmen einer Besprechung gestattet uns nicht, das ganze Tugendleben innerhalb der Familie einheitlich darzulegen, wir wollen anschliessend nur eine kleine Skizze den Ausführungen Vermeerschs gegenüber stellen.

Luzern. Dr. Oskar Renz.

(Schluss folgt.)

Der Weg zur Heiligsprechung des sel. Bruder Klaus.

Anlässlich der diesjährigen ausserordentlich stark besuchten Luzerner Landeswallfahrt nach Sachseln (17. und 18. Mai), hat Seine Eminenz der Kardinal Frühwirth, Grosspoenitentiar der heiligen katholischen Kirche, an das Pfarramt Sachseln folgendes für die Heiligsprechung des seligen Bruder Klaus bedeutungsvolle Schreiben gerichtet:

Roma (13), Palazzo del Santo Uffizio, den 15. Mai 1926.

Hochwürdiger, hochgeehrter Herr Pfarrer!

Das sehr geschätzte Schreiben, welches Euer Hochwürden am 11. ds. Mts. an mich zu richten die Güte hatten, erfüllt mich mit Dankbarkeit und Freude, weil es mir eine seit langer Zeit ersehnte Gelegenheit bietet, meine Auffassung bezüglich des Heiligsprechungsprozesses Ihres seligen Landesvaters Nikolaus von Flüe zu äussern.

Als ich im August des Jahres 1924 in Stans war, führte mich Herr Landammann Hans von Matt in die Einsiedelei im Ranft und nach Sachseln, wo der Leib des Seligen beigesetzt wurde. Nach meiner Rückkehr hieher berichtete ich dem Heiligen Vater über die grosse Verehrung, deren sich Bruder Klaus erfreut und über das Werk des Herrn Dr. Robert Durrer, welches die ältesten Quellen über sein Leben und seinen Einfluss enthält. Mein in der Schweiz gefasster Vorsatz, zu seiner Heiligsprechung beizutragen, bleibt unerschütterlich und ich teilte dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Chur, Dr. Georgius Schmid von Grüneck, den Wortlaut des Dekretes der Sacra Congregatio sacrorum Rituum mit, welches im Jahre 1869 erflossen ist, die heroischen Tugenden des Seligen feststellt, so dass nur die Wunder konstatiert zu werden brauchen, um die Heiligsprechung zu erlangen. Es mögen daher der hochwürdige Klerus und die frommen Gläubigen in Krankheitsfällen zum Seligen ihre Zuflucht nehmen, damit Gott ihn durch Wunder verherrliche. Im Kirchenlexikon (Wetzer und Weltes), 9. Band, Freiburg, Herder, 1895, Spalte 318 heisst es: „In neuerer Zeit wird die Heiligsprechung des Seligen betrieben (s. Analecta juris pontificii XII [Paris 1873], 683 sqq.)" Ich habe das erwähnte Dekret, welches im 12. Bande der Analecta abgedruckt ist, in Abschrift dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Chur geschickt.

Indem ich Euer Hochwürden dies in Kürze berichte, empfehle ich mich Ihrem Gebete und verbleibe in aufrichtiger Hochachtung

Euer Hochwürden
ergebenster
Fr. Andreas Kard. Frühwirth.

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass der eigentliche Heiligsprechungsprozess schon im Jahre 1869 abgeschlossen wurde, dass nur noch die Wunder konstatiert werden müssen, um unsern Landesvater unter die Zahl der Heiligen aufzunehmen. Es ist deshalb Aufgabe des hochwürdigen Klerus, das katholische Volk wieder zu erneuter Verehrung des Seligen aufzumuntern und besonders Kranke zu veranlassen, dass sie zum Seligen vom Ranft Zuflucht nehmen. Es ist in den letzten Jahrzehnten wiederholt vorgekommen, dass wunderbare Heilungen auf Fürbitte des seligen Nikolaus stattgefunden haben, allein es wurde entweder kein, oder kein formell richtiges Protokoll über die Heilungen aufgenommen, so dass diese für die Heiligsprechung nicht verwertet werden konnten.

In den letzten Jahren ist in unserem Volke vielfach die Auffassung entstanden, dass man ins Ausland reisen müsse, um eine richtige Wallfahrt zu machen, zum mindesten nach Rom, Lourdes, Lisieux. Sorgen wir dafür, dass unser Volk neben diesen grossen, aber weit entfernten Wallfahrtsorten die einheimischen Gnadenstätten, besonders Einsiedeln, Maria-Stein und Sachseln nicht vergisst. Unsern Männern können wir ja kein schöneres Ideal vor Augen stellen, als den seligen Bruder Klaus; führen wir sie zu ihm, und stärken wir das Vertrauen auf seine mächtige Fürbitte!

Reussbühl. Pfr. Rom. Pfyffer.

Kirchliche Streiflichter.

Als am 9. November 1897 der altkatholische Bischof Dr. Eduard Herzog in Bern den Polen Kozlowski zum Bischof weihte, war man in anglikanischen Kreisen ziemlich erregt. Der neue Bischof, der für Altkatholiken in Amerika bestimmt war, fand bis zu seinem Ableben bei den Episkopalen Vorurteile und Abneigung. In offiziösen Organen der amerikanischen Episkopalkirche wie in anglikanischen Blättern Englands wurde diese Bischofsweihe als eine Missachtung der Würde und Rechte der anglikanischen Bischofskirchen hingestellt, so dass sich Herzog zur Erklärung veranlasst sah, dass er die apostolische Sukzession in der bischöflichen Kirche Amerikas und Englands unumwunden anerkenne. Mit dieser Approbation anglikanischer Weihen ist Bischof Herzog seinen altkatholischen Kollegen im bischöflichen Amte um einige Jahrzehnte vorausgeeilt.

Noch 1909, als der altkatholische Bischof Mathew in London, der „im Einverständnis mit den altkatholischen Bischöfen des Auslandes“ in Utrecht die Weihe erhalten, bald eigene Wege ging und bei den Anglikanern Freundschaft und Unterstützung nachsuchte, erhielt er von Erzbischof Gul von Utrecht die Weisung: „Es liegt ausser Zweifel, dass unsere Kirche bis jetzt keine Gemeinschaft in sacris mit der Staatskirche in England unterhalten hat. Sie kann jedenfalls nicht mit jener Kirche in Verbindung treten, bis deren Sakramente und offizielle Lehre über jeden Zweifel hinaus als katholisch sich erweisen.“

Nachdem der Patriarch von Konstantinopel Meletios IV. 1922 die anglikanischen Weihen als gültig anerkannte und sie auf gleiche Stufe mit den Weihen der römischen, altkatholischen und armenischen Kirche stellte, konnte man von Seite der Utrechter Union der Altkatholiken den gleichen Schritt wagen. Mathew wusste noch zu berichten, dass mit Ausnahme des Erzbischof Gul sämtliche Bischöfe des Altkatholizismus für die Anerkennung der englischen Weihen zu haben wären. Aber noch mehr als zehn Jahre hielt man mit diesem Schritt zurück. Die religiöse Entwicklung und die Not hat diese Zurückhaltung der Utrechter verschwinden lassen. Die anglikanischen Weihen werden heute als gültig anerkannt. In einem lateinischen Schreiben vom 2. Juni 1925 hat Erzbischof Franz Kanninck dem Erzbischof von Canterbury diese Botschaft übermittelt. Das Schreiben lautet:

Felices nos habemus qui gratum Tibi nunciare valemus. Ecclesia vetero-catholica Ultrajectina usque adhuc haesitabat de validitate Ordinum Anglicanorum. De facto consecrationis Parkerii non dubitabat, sed de virtute ritualis Eduardi sexti, anxia an illud rituale fidem catholicam satis redderet. Post longam inquisitionem seriamque deliberationem, clero nostro consulto, consilium cepimus, quod hisce litteris Tibi notum facimus.

Credimus ecclesiam Anglicanam regimen episcopale antiquae ecclesiae semper tenere voluisse atque Eduardi sexti consecrationis formulam validam aestimandam esse. Ideo ex animo declaramus successionem apostolicam in ecclesia Anglicana non defecisse.

Wie das Novemberheft der „Theology“ mit sichtlicher Genugtuung bemerkt, hat der Erzbischof von Canterbury durch den Schweizerbischof Adolf Küry namens der altkatholischen Bischöfe der Utrechter Konvention die Mitteilung von diesem Beschlusse noch eigens erhalten. Es sei besonders vermerkt worden „die glühende Hoffnung eines zukünftigen vertrauteren und kräftigeren Kontaktes mit der Kirche von England und ihrer Schwesterkirche auf einer wirklich katholischen Basis“.

In der Antwort vom 30. Juli hat Erzbischof Davidson nach Utrecht berichtet, dass diese altkatholische Entscheidung „apud doctos certe totius orbis theologos maximum habebit pondus“, dass die Orientalen kürzlich „eandem variis modis sententiam“ ausgesprochen, dass man aber in England der Gültigkeit der Weihen immer bewusst gewesen. Er freue sich, dass nun mit der altkatholischen Gemeinschaft, „die so viel für die katholische Wahrheit gelitten“, kein Differenzpunkt mehr obwalte und die Vereinigung sich in Verbi et sacramentorum communione wie in unitate cordium vollziehen werde.

Dieser Entscheid von Utrecht in Sachen der anglikanischen Weihen erhält aber eine eigentümliche Beleuchtung durch Vorgänge, die sich gleichzeitig in Amerika abgespielt haben.

Am 12. Oktober 1925 wurde in der Plenarversammlung der Bischöfe der protestantischen Episkopalkirche in New Orleans Bischof William Montgomery Brown „vom Offizium und Ministerium eines Bischofs“ mit 95 gegen 11 Stimmen abgesetzt. Die Verhandlungen haben sich schon auf Jahre hinaus erstreckt, es galt immer

als ein Aergernis, dass ein Bischof, der sich zwar von seinem Amt in Arkansas zurückgezogen, noch immer in vollen Ehren und Rechten im Haus der Bischöfe verbleiben dürfe, nachdem er mehrere Glaubensartikel geleugnet und die „Historizität Jesu Christi“ in Zweifel gezogen. Die Abstimmung war auf Vorschlag Dr. Cheshires, Bischof von Nord-Carolina, erfolgt. Am folgenden Sonntag hat zwar der gleiche Bischof als Zelebrant in St. Paul, New Orleans, dem häretischen Bischof, der auch an der Kommunion teilnahm, die sakramentalen Gestalten gereicht.

An der Plenarversammlung vom 12. Oktober 1925 wurden auch die 39 Artikel aus dem offiziellen Gebetbuch ausgemerzt. Das Haus der Bischöfe nahm ebenfalls den Vorschlag an, 65 Heilige (z. B. hl. Anselm, hl. Katharina von Siena) dem Kirchenkalender einzuverleiben. Das Haus der Deputierten hat aber letzterem Beschlusse opponiert, auch wurde den Bischöfen nicht entsprochen, welche die Fronleichnamskollekte aus dem römischen Missale für ihr Gebetbuch herüberzunehmen wünschten. Die Laien verlangten, dass das Wort „Protestantisch“ nicht im Gebetbuch getilgt werde.

Wie es scheint, ist dem gemassregelten Bischof aber bei den Altkatholiken Heil widerfahren. Unter dem Datum vom 12. Oktober berichtet die „New York Herald Tribune“: „Erzbischof Francis von Chicago, Haupt der Alt Katholischen Kirche in den Vereinigten Staaten, hat vor zwei Monaten dem Bischof Brown die bischöfliche Weihe der Alt Katholischen Kirche erteilt.“

Unter dem 28. Oktober erfolgte eine Zuschrift des altkatholischen Erzbischofs W. H. Francis an die „New York Times“ folgenden Inhalts: „Der Artikel in den ‚Times‘ in bezug auf Dr. William Montgomery Brown als ein ‚Ex-Bischof‘ und als ein ‚früherer Bischof‘ entspricht nicht den Tatsachen. Vielleicht haben Sie das Faktum übersehen, dass Dr. Brown zur Mitgliedschaft in der Alt Katholischen Kirche in Amerika zugelassen worden ist. Nach bedingungsweiser Taufe und Firmung, empfing er die niederen Weihen, das Diakonat und die Priesterweihe und am 24. Juni 1925, mehrere Monate vor seiner ‚Absetzung‘ im Protestantisch Episkopal Ministerium wurde er konsekriert zum Episkopat der Alt Katholischen Kirche in Amerika durch den Erzbischof, assistiert von zwei Bischöfen, einer in Alt Katholischen Weihen und der andere in Weihen der Heiligen Morgenländischen Kirche. Das Episkopat der Alt Katholischen Kirche wird von der Römisch Katholischen wie von der Heiligen Orthodoxen Katholischen Morgenländischen Kirche als gültig anerkannt. Die ‚Absetzung‘ des Bischofs Brown in der Protestantischen Episkopal Kirche berührte seine Stellung im Hause der Bischöfe der Altkatholischen Kirche in Amerika nicht.“

Hier scheint es mit der Vereinigung — in Verbi et sacramentorum communione — zwischen Anglikanern und Altkatholiken noch nicht recht zu stimmen. Es musste auffallen, dass nach der Anerkennung der anglikanischen Weihen von Utrecht vom 2. Juni ein anglikanischer Bischof drei Wochen später von den Altkatholiken eigens wieder zu ihrem Bischof ernannt und konsekriert wurde.

Bernhardzell. Urban Zurburg, Pfr.

Aus der Praxis, für die Praxis.

Gehe hin und tue desgleichen.

Die finanzielle Misère des Kantons St. Gallen veranlasste die grossrätliche Sanierungskommission, die steuerzahlenden Bürger zur Eingabe von Verbesserungsvorschlägen für die staatliche Finanzverwaltung einzuladen. Die zur Ueberprüfung der eingegangenen Reformvorschläge eingesetzte Kommission hat das vorgelegte Material gesichtet und ist zu beachtenswerten Resultaten gelangt.

Wir sind nun der Meinung, dass auch das kirchliche Sammelwesen in mannigfacher Hinsicht der Reform bedarf. Es sind ihrer nicht Wenige, die der Ueberzeugung sind, dass der Bogen da bereits überspannt ist. Es wäre wohl nicht uninteressant, auch auf diesem Gebiete einmal eine allgemeine Umfrage zu veranstalten. Wir brauchen ja nicht gleich bis zum Volke herabzusteigen. Dagegen dürften doch Klerus und gebildete Laien zur Eingabe von einschlägigen Reformvorschlägen eingeladen werden. Wir sind überzeugt, dass auf diesem Wege nicht nur eine notwendig gewordene finanzielle Entlastung des katholischen Volkes erreicht werden könnte, sondern dass zu gleicher Zeit, durch vermehrte Zentralisation der getrennt marschierenden Caritasorganisationen, auch eine vermehrte Fruchtbarkeit auf dem weitverzweigten Gebiete der kathol. Wohltätigkeit erzielt werden dürfte. Es wäre dann eine zwar schwere, aber dennoch dankbare Aufgabe der leitenden Instanzen, die Menge der einlaufenden Reformvorschläge zu ordnen und aus dem Vielerlei das auszuwählen, was einen erspriesslichen Fortschritt des Ganzen verspräche. Das Kirchenrecht dringt in verschiedenen Canones auf möglichste Ordnung des kirchlichen Sammelwesens; es könnte den Ausgangspunkt der von uns gewünschten Finanzreform bilden. Dabei dürften die Vertreter der freien Caritasorganisationen ebenfalls zum Worte kommen. C. E. W.

Die Konfessionen in der Schweiz.

S. K. Die Verarbeitung der Resultate der Volkszählung von 1920 durch das eidgenössische statistische Amt ergibt auch interessante Zahlen für das Stärkeverhältnis der verschiedenen Konfessionen in der Schweiz und in den einzelnen Kantonen. Die Zahlen sind nach mancher Richtung lehrreich.

Der Krieg hat natürlicherweise einen starken Rückgang der Zahl der Ausländer zur Folge gehabt. Prozentual sind dadurch die Katholiken besonders stark betroffen, waren doch rund vier Fünftel dieser Ausländer katholischer Konfession. Auf der andern Seite ist ausser dem natürlichen Bevölkerungszuwachs durch den Geburtenüberschuss für das letzte Jahrzehnt wohl auch ein ungewöhnliches Mass von Rückfluten schweizerischer Bevölkerung aus dem Auslande zu konstatieren. Schweizerische Arbeiter haben zum Teil die von den Ausländern verlassenen Arbeitsplätze in der Industrie besetzt. Das hat wiederum Verschiebungen in den konfessionellen Verhältnissen von Industrieorten und Industriekantonen zur Folge gehabt, deren politische Auswirkungen ja an vielen Orten längst deutlich in die Erscheinung getreten sind.

Die kantonalen Zahlen ergeben für die schweizerische Wohnbevölkerung ganz allgemein eine leichte Abnahme der konfessionellen Mehrheit zugunsten der Minderheit. Das gilt für die protestantischen Kantone gleich wie für die katholischen. Eine Ausnahme macht nur der Kanton Freiburg, wo der katholische Konfessionsteil von 847 Promille im Jahre 1900 auf 858 im Jahre 1920 gestiegen ist. Obwalden, Appenzell I.-Rh. und St. Gallen weisen als katholische Mehrheitskantone gegenüber 1910 eine leichte Verstärkung auf, nicht aber gegenüber 1900, während der Kanton Aargau als protestantischer Kanton im gleichen Sinne eine Ausnahme bildet. Diese Feststellungen für die Wohnbevölkerung schweizerischer Nationalität trafen für die Zeit von 1888 bis 1910 auch für die Gesamtheit der Wohnbevölkerung zu. Seit 1910 hat sich aber die absolute Zahl der Protestanten in der Schweiz um 122,793 Personen vermehrt, während die Zahl der Katholiken um 8227 Personen zurückging. Dadurch stieg die Verhältniszahl der Protestanten von 562 Promille im Jahre 1910 auf 575 Promille im Jahre 1920, während die Zahl der Katholiken in der gleichen Zeit von 424 auf 409 Promille der Gesamt-Bevölkerung zurückgegangen ist.

Zieht man nur die Konfessions-Angehörigen schweizerischer Nationalität in Betracht, so ergeben sich auf 1000 Einwohner 608 Protestanten, 380 Katholiken, 3 Juden und 9 Angehörige anderer Konfessionen oder Konfessionslose. Hier haben sich die Verhältniszahlen nicht zu Ungunsten der Katholiken verschoben. Sie machten schon im Jahre 1900 380 Promille aus, während die Protestanten in der gleichen Zeit von 616 auf 608 Promille zurückgegangen sind.

Fügen wir diesen allgemeinen Erörterungen noch einige Zahlen bei.

Allgemeine Resultate.

	Protestanten	‰	Katholiken	‰
1920	2,230,597	575	1,585,311	409
1910	2,107,814	562	1,593,538	424
1900	1,916,157	578	1,379,664	416
1850	1,417,786	593	971,809	406

Davon waren Ausländer:

	Protestanten	Katholiken
1920	114,366	263,869
1910	142,469	383,424
1900	109,200	264,288

Gegenüber 1920 ergeben sich folgende Veränderungen für die beiden grossen Konfessionen:

	Protestanten	Katholiken
Schweizer	+ 150,880	+ 111,328
Ausländer	— 28,097	— 119,555
Differenz	+ 122,783	— 8,227

Ein Denkmal für die päpstliche Schweizergarde.

Im vergangenen Jubeljahre ist es auch weiten Kreisen des Klerus wieder zum Bewusstsein gekommen, was die katholische Schweiz an ihrer päpstlichen Garde hat. Auf den 400-jährigen Gedenktag des Heldentodes der 147 Schweizergardisten beim Sacco di Roma im Jahre 1527 soll nun im Hofe der Gardekaserne ein Denkmal errichtet werden. Ein Aufruf, der von einem Aktionskomitee aus allen Gauen des Schweizerlandes unterschrieben ist, wurde bereits von der Tagespresse veröffentlicht. Allen Geistlichen, besonders denen, die noch von den erhebenden Erinnerungen ihrer Romfahrt zehren, sei das Unternehmen, das in erster Linie eine Ehrensache der katholischen Schweiz ist, warm empfohlen. (Einzahlungen auf den Postcheck VII 3183 unter „Gardedenkmal 1527—1927, Aktionskomitee Luzern".)

Jubiläumsablass in Mariastein.

Durch Schreiben vom 14. Mai hat S. Heiligkeit Papst Pius XI. allen Pilgern von Mariastein eine Erleichterung gewährt in der Gewinnung des Jubiläumsablasses. Nach diesem können alle Pilger den Jubiläumsablass gewinnen, wenn sie nach Empfang der hl. Sakramente der Busse und des Altars zwei Kirchenbesuche machen, sei es am selben oder an verschiedenen Tagen, sei es dass sie in Prozession oder einzeln nach Mariastein pilgern. Bei diesen Besuchen muss jedermann wenigstens 5 Vaterunser, Ave Maria und den Glauben beten nach der Meinung des Hl. Vaters. Ferner müssen die Pilger noch einen Besuch in der eigenen Pfarrkirche machen, sei es vor oder nach der Wallfahrt, wo ebenfalls das Gebet nach der Meinung des Hl. Vaters erforderlich ist. Der Sakramentenempfang ist nur einmal vorgeschrieben. Der Ablass kann auch zum zweiten Mal in der gleichen Form gewonnen werden. W.

Aargau. Leibstadt. (Einges.) Der Dreissigste für den verstorbenen Pfarrer Stocker findet in hier Dienstag, den 1. Juni statt. 9 Uhr Totenoffizium, 9½ Uhr Seelamt. Die Abhaltung musste wegen der Versammlung der Synode verlegt werden.

Birete
von Fr. 4.— an
Cingula
in Wolle und Seide
Priesterkragen
Marke „Leo" und „Ideal"
in Stoff und Kautschuk
Collarcravatten
Albengürtel
liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel & Devotionalien
LUZERN, St. Leodegar

Alleinstehende tüchtige Witwe, gesetzten Alters, **sucht**
Haushälterinstelle
zu hochw. geistlichem Herrn.
Auf Wunsch wird sehr schöner Hausrat mitgebracht. Beste Zeugnisse und Referenzen aus geistlichem Haus und Privat.
Offerten erbeten unter M. L. 54 an die Expedition.

Messwein
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt.

Diaspora-Bitte!
Wer ist in der verdankenswerten Lage, einem armen Diaspora-Kirchlein geschenkweise ein noch brauchbares, kleines **Harmonium** zue kommen zu lassen? Adresse unter F. G. 51 bei der Expedition.

In misslicher Lage stehender, tüchtigster
Kunstschnitzer
bittet die hochw. Leser sich in religiösen Aufträgen an ihn wenden zu wollen. Ausführung zu vollster Befriedigung.
Adresse unter H. O. 47 zu erfragen bei der Expedition.

Tochter, 32 Jahre alt, die schon in einem Pfarrhause gedient hat,
sucht Stelle
zu geistlichem Herrn. Tüchtig in Haus und Garten. Zeugnisse zu Diensten. Eintrit nach Belieben.
Zu erfragen unter B. V. 55 bei der Expedition.

Inserate haben in der
„Kirchenzeitung"
besten Erfolg.

Kurer, Schaedler & Cie.
in WIL (Kanton St. Gallen)
Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN
Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

Fraefel & Co.
St. Gallen
Paramente, kirchl. Metallgeräte
u. s. w.
Lieferanten aller Bedarfs-
Artikel für liturgische Zwecke

BURCH
GOLDSCHMIED LUZERN
ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ
„ECKE GROSSER HEILAND"
FACHMÄNNISCHE MONSTRANZ-RENOVATIONEN

Für den Herz Jesu-Monat.

Festbericht und Predigten des dritten schweizer. Herz Jesu-Kongresses
(Männerwallfahrt)
Die Broschüre enthält folgende Predigten:
Näher, mein Gott, zu Dir! von Dekan Scherer, Ruswil;
Zusammenschluss der Männer an der Kommunionbank durch das Männerapostolat, von Msgr. A. Meyenberg;
Die Segnungen der Herz Jesu-Andacht für die Männerwelt. Von P. Bonifacius O. M. Cap.
Herz Jesu, unser Friede und unsere Versöhnung. Von P. Hättenschwiller.
Preis: Fr. 1.35.
Verlag Räber & Cie., Luzern

Süd-Frankreich-Riviera
10-tägige Exkursion; voraussichtlich 7.—16. Juni 1926! Bahn II. Klasse und meist Autofahrten; beste Hotels. Alles inbegriffen 450 Fr. Jedermann kann sofort Programm verlangen.
Dr. Fuchs, Wegenstetten.

Vorzüglichen
PROVIDENTIA-MESSWEIN
der Cooperativa Nazionale del Clero Italiano liefert zu Vorzugspreisen
ARNOLD DETTLING
beeidigter Messweinlieferant,
BRUNNEN.

Thomas von Aquin deutsch
Katechismus des hl. Thomas
oder Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, des Vater unser, Ave Maria und der zehn Gebote Gottes. Uebersetzt, mit Einleitung und Anmerkungen versehen von A. Portmann und X. Herzog. Okt. 454 Seiten. Broschiert Fr. 4.50
Ueber die Regierung der Fürsten
Ein Kompendium der Politik des hl. Thomas. Uebersetzt von Graf Scherer-Boccard. Gr. Okt. 72 Seiten. Broschiert Fr. 1.—
Verlag RÄBER & CIE., LUZERN (Schweiz)

Soutanen und Soutanellen
Prälaten-Soutanen
Soutanen nach römischem und französischem Schnitt liefert in anerkannt vorzüglicher Ausführung und bei äusserster Berechnung. — Tel. Nr. 388.
Robert Roos, Masschneiderei, **Kriens** b. Luzern

Erwin Prinz, Mörschwil, Kt. St. Gallen.
Spezialgeschäft f. kirchl. Elekt. Dekorationen und Beleuchtungs-Anlagen. Altar- Tabernakel- Statuenkränze und Monogramme.
Reparaturen und Umändern
bestehender Anlagen, in solidester Ausführung.
Prima Referenzen. Musterkollektion zu Diensten.

G. ULRICH, WANGEN BEI OLTEN
Buch- und Devotionalien-Versand

Marmon und Blank
Kirchliche Kunst-Werkstätten
Wil (Kt. St. Gallen)
empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze. Primizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Gralschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. - Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Messwein
sowie reingehaltene
Tisch- u. Flaschenweine
Spezialität:
Krankenwein
empfehlen
Gebr. X. & E. GLOGGNER, Luzern
Weinhandlung, Franziskanerplatz 4.

Wir offerieren in anerkannt guter Qualität
in- und ausländische
:-: Tischweine :-:
als
Messwein
unsere selbstgekelterten
Waadtländer und Walliser
Gebr. Nauer, Weinhandlung
Bremgarten.